

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR KAUF-, WERK- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

Stand: 01.03.2016

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer oder Unternehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“) sowie der **Steinbeis Papier GmbH** oder der **Steinbeis Energie GmbH** oder der **EBS Concept GmbH** als Auftraggeber gelten diese AGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir künftig in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND SONSTIGE RECHTSERHEBLICHE ERKLÄRUNGEN

2.1 Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung eines Bestellschreibens auf unserem Briefpapier. In anderer Form (z.B. mündlich oder elektronisch) erteilte Bestellungen müssen in dieser Form bestätigt werden, damit sie Gültigkeit erlangen.

2.2 Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers (z.B. Fristsetzungen oder Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

2.3 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Zustimmung wird nicht ohne wichtigen Grund versagt. Zuwiderhandlungen berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE

3.1 Die in Bestellungen genannten Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bei unserem Werk. Ist der Beginn der Frist nicht bestimmt, läuft die Frist ab dem Bestelltag.

3.2 Lieferungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, Delivered Duty Paid (DDP) nach den geltenden Incoterms.

3.3 Unsere Annahmepflicht ruht, solange wir aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind, die Ware abzunehmen. Höhere Gewalt liegt vor bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks und ähnlichen Störungen. Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn die Störung unserem betrieblichen Organisationsbereich zuzuordnen ist.

4. LIEFERVERZUG

4.1 Wenn der vereinbarte Liefertermin durch Umstände, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, ist uns dieser zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Bestimmt der Vertrag für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender, so bedarf es keiner Mahnung.

4.2 Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung oder auf Rücktrittsrechte. Voraussehbare Lieferungsverzögerungen müssen uns frühzeitig unter Nennung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitgeteilt werden.

4.3 Bei Lieferverzug wird unter Anrechnung auf einen eventuell darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruch eine Vertragsstrafe von 0,2 % je Tag, insgesamt maximal 5 %, auf den Wert der ausstehenden Lieferung oder Leistung verwirkt und fällig. Die Vertragsstrafe kann bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des gesamten Entgelts geltend gemacht werden.

4.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, können wir die Annahme verweigern. Sollte die Ware trotz vorzeitiger Lieferung angenommen werden, so lagern wir die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin für den Auftragnehmer. Die Kosten und die Gefahr dieser Lagerung trägt der Auftragnehmer. Die Annahme verfrühter Lieferungen verändert nicht die Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts.

5. EINGANGSPRÜFUNG, MÄNGELANZEIGE

5.1 Eintreffende Waren werden einer Wareneingangskontrolle unterzogen. Diese dient dazu, qualitative und quantitative Mängel festzustellen. Um die Wareneingangskontrolle zu ermöglichen, ist der Lieferung ein ordnungsgemäßer Lieferschein gemäß Ziffer 7.2 beizufügen. Eine Rüge gilt – auch soweit § 377 HGB gilt – als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung beim Auftragnehmer eingeht. Im Falle des Fehlens eines ordnungsgemäßen Lieferscheins beginnt die Frist erst mit dessen Zugang. Für den Fall, dass Waren versteckte Mängel aufweisen, beginnt die Frist erst mit der Entdeckung. Im Falle der Feststellung von Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden, sofern sich dies in Ansehung des Mangels nicht als grob unverhältnismäßig darstellt

5.2 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Auftragnehmer wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und/oder nachgebesserte Teile erneut. Im Hinblick auf nachgebesserte Teile gilt dies nur insoweit, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

6. GEFahrÜBERGANG, ABNAHME

Die Gefahr geht bei Kauf- und Werklieferungsverträgen erst nach der Wareneingangskontrolle auf uns über, bei Werkverträgen mit Abnahme des Werks. Ist eine (Teil-) Abnahme vereinbart, so gilt diese erst durch Übermittlung des von uns unterschriebenen Abnahmeprotokolls als erfolgt. Bei Werkverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme.

7. LIEFERUNG UND VERSAND

7.1 Die Versandanschrift lautet, falls im Auftrag nicht anders angegeben, für Stückgutsendungen:

D-25348 Glückstadt, Stadtstraße 20 (Magazin Tor 6)

Die Warenannahmezeiten sind Montag bis Freitag jeweils 7:00 bis 13:00 Uhr.

7.2 Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine sind für jede Bestellung getrennt auszustellen. Bei Teillieferungen sind in der Rechnung und im Lieferschein der Rückstand und der Vermerk „Teillieferung“ anzugeben. Bei der letzten Teillieferung ist der Vermerk „Restlieferung“ anzugeben. Jeder Lieferschein muss unsere Bestellnummer enthalten.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFRISTEN

8.1 Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (bei Werkverträgen einschließlich der Abnahme gemäß Ziffer 6) sowie Erhalt der Rechnung durch Überweisung. Zahlungen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Frist beginnt zudem nur bei Mängelfreiheit der Leistung zu laufen, es sei denn, der Mangel ist nur unerheblich. In diesem Fall behalten wir uns vor, einen Teil des Entgelts bis zur Beseitigung des Mangels einzubehalten. War der Mangel erheblich, beginnt die Zahlungsfrist mit Lieferung einer mangelfreien Sache oder Behebung des Mangels.

8.2 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden. Mehrere Bestellungen dürfen nicht in einer Rechnung zusammengefasst werden.

8.3 Rechnungen, in denen unsere Bestellnummer nicht angegeben ist und die nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten, gelten bis zur Erklärung durch den Auftragnehmer als nicht gestellt und werden dem Auftragnehmer unverzüglich zur Korrektur zurück übersandt.

8.4 Wir sind berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers mit unseren Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen. Abtretungen der Forderungen des Auftragnehmers an Dritte sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Die Zustimmung wird nicht ohne wichtigen Grund versagt.

9. BESCHAFFENHEIT DER WARE

9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der von uns festgelegten Spezifikationen und Ausführungsvorschriften.

9.2 Elektromaterial, Elektrogeräte und elektrische Maschinen sowie Maschinen, die mit solchen Teilen ausgerüstet sind, müssen den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen auftragsrelevanten gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

9.3 Vereinbarungen über die chemische, physikalisch und technische Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführungsart und Güte sind einzuhalten. Sofern die Beschaffenheit von Chemikalien in der Bestellung oder im Vertrag nicht spezifiziert ist, sind für die Eigenschaften der bestellten Ware die Angaben in den uns zuletzt übergebenen Sicherheitsdatenblättern, Merkblättern, Produktinformationen und Herstellerspezifikationen verbindlich.

9.4 Wir sind berechtigt, bestellte Waren durch unabhängige Prüfer im Werk des Auftragnehmers untersuchen zu lassen.

10. MÄNGELHAFTUNG

10.1 Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Bei Lieferung von mangelhafter Ware werden wir dem Auftragnehmer eine Frist zur Nacherfüllung oder Nachlieferung gewähren, wenn dies für uns zumutbar ist. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten. Soweit derartige Kosten direkt bei uns entstehen, können wir einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Erfüllungsort der Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem die mangelhafte Sache belegen ist. Der Auftragnehmer darf die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur dann wegen Unverhältnismäßigkeit der damit verbundenen Kosten verweigern, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllung den Kaufpreis der mangelhaften Ware um mehr als das Dreifache übersteigen. Kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung in der angemessenen gesetzten Frist nicht durchführen oder kommt er dem Nacherfüllungsverlangen nicht unverzüglich nach, so können wir in Fällen besonderer Dringlichkeit (z.B. Produktionsstillstand oder Gefahr im Verzug) selbst nachbessern oder dies durch Dritte ausführen lassen. Die Kosten für diesen Vorgang trägt der Auftragnehmer. Wir können in einem solchen Fall auch einen Kostenvorschuss verlangen. Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, in einem solchen Fall vom Vertrag zurückzutreten und die mangelhafte Ware auf Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Wird die gleiche Ware mehr als zweimal fehlerhaft geliefert, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt entsprechend für Werkverträge.

10.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Gegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten entweder von dem Be-

rechtigten für uns das Recht zur Nutzung zu erwirken, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte oder Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

11. GEHEIMHALTUNG, FERTIGUNGSMITTEL, MATERIALBEISTELLUNG

11.1 Haben wir dem Auftragnehmer Modelle, Muster, Geschenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung gestellt oder sind solche nach unseren Angaben und auf unsere Kosten gefertigt worden, bleiben bzw. werden diese unser Eigentum. Ebenso verbleiben im Rahmen eines Auftrages an den Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestellte Materialien und Hilfsmittel in unserem Eigentum. Diese dürfen auch nach Vertragsende ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben, zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Nach Erledigung des Auftrages oder im Falle der Nichtbestellung sind alle Originale, Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüsse, Formen etc. auf erste Anforderung umgehend an uns zurückzureichen.

11.2 Vom Auftragnehmer hergestellte Gegenstände, die von uns entwickelt und entworfen wurden, dürfen ausschließlich an uns verkauft werden. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, diese Teile nicht zu Werbezwecken zu verwenden.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ihm zur Kenntnis gelangte Betriebsinterna Stillschweigen zu bewahren. Als Betriebsinterna gelten alle auf die in Ziffer 1.1 genannten möglichen Auftraggeber bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht allgemein offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht. Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn und soweit die Tatsachen öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Auftragnehmers hierfür ursächlich war.

11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und des Vertrages sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf er in Werbematerial nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

11.5 Jeder schuldhafte Verstoß gegen die Ziffern 11.3 und 11.4 zieht eine angemessene, von uns zu bestimmende Vertragsstrafe nach sich. Die Vertragsstrafe beträgt in der Regel 10.000,00 Euro. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

11.6 Der Auftragnehmer hat unser Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns umgehend zu informieren, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen unser Eigentum beeinträchtigen könnten.

12. ARBEITSSICHERHEIT, UNFALLVERHÜTUNG, UMWELTSCHUTZ, REACH-VERORDNUNG

12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Beschaffenheit seiner technischen Arbeitsmittel (Anlagen, Werkzeuge und Maschinen) die geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften erfüllt.

12.2 Haben Auftragnehmer in unserem Werk oder in einzelnen Produktionsbereichen Arbeiten auszuführen, so haften wir nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen unsererseits. Dies gilt nicht, soweit wir für die Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.

12.3 Bei Lieferung von Arbeitsstoffen, die bei uns neu eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen. Sollte es sich bei den zu liefernden Arbeitsstoffen um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrenverordnung handeln, so sind wir hierauf schriftlich hinzuweisen. Ist der schriftliche Hinweis unterblieben, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.4 Der Auftragnehmer garantiert uns, dass er bezüglich gelieferter Stoffe alle bestehenden Vorgaben der REACH-Verordnung beachtet und insbesondere die hiernach vorzunehmenden Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur bewirkt hat.

12.5 Der Auftragnehmer stellt uns sämtliche von uns benötigten und von der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung und beachtet die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Aufbewahrungspflichten. Er garantiert die Richtigkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere in Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern.

12.6 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter und sämtlicher Abnehmer der Lieferkette, die auf einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die REACH-Verordnung beruhen, auf erstes Anfordern frei. Hiervon umfasst sind auch die erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung. Über solche Ansprüche informieren wir den Auftragnehmer unverzüglich.

13. FREMDE ARBEITSKRÄFTE, ARBEITSNACHWEISE

13.1 Soweit der Auftragnehmer bzw. Mitarbeiter des Auftragnehmers auf unserem Werksgelände tätig werden, gelten für sie die jeweils gültigen Montagerichtlinien und Baustellenordnung. Diese werden dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zugesandt. Sollte dies unterblieben sein, hat der Auftragnehmer eigenständig um Übersendung der Montagerichtlinie und Baustellenordnung nachzusuchen.

13.2 Sofern schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt. Wir sind bei solchen Verstößen zur Anordnung der sofortigen Einstel-

lung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Auftragnehmers befugt. Verzögerungsschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftragnehmers.

13.3 Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszeitnachweisen anerkannt, die von einem von uns benannten Mitarbeiter unterschrieben sind.

14. ERSATZTEILBESCHAFFUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 15 Jahre nach der letzten Lieferung anzunehmen und auszuführen. Für Ersatzteile gilt die in Ziffer 10 geregelte Gewährleistung. Sofern diese Bestimmung im Ausnahmefall eine unbillige Härte darstellt, kann die Frist auf Antrag durch schriftliche Erklärung abbedungen oder verkürzt werden.

15. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

15.1 Für Lieferungen und Leistungen ist Glückstadt der Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für den Gerichtsstand gilt dies nur, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

15.2 Auf unsere Bestellungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts sowie die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind ausgeschlossen.

16. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Arbeiten müssen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb unserer betrieblichen Arbeitszeiten von 7.00 bis 17.30 Uhr ausgeführt werden. Dabei sind unsere Montageanleitung und die darin enthaltenen Sicherheitsanweisungen zu beachten und zu befolgen.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.